**Fall 3 – c.i.c.**

**Ausgangsfall**

Die B ist auf der Suche nach einem ganz besonderen Haustier. Im Laden des S wird sie fündig und erwirbt eine Ringhalskobra. Die Freude über das Tier ist jedoch nur von kurzer Dauer. Als B das erste Mal das Terrarium öffnet, um die Kobra zu füttern, spuckt ihr diese Gift in die Augen. S hatte B zwar vor den Bissen der Schlange gewarnt. Allerdings hatte er vergessen, zu erwähnen, dass Ringhalskobras noch eher dazu neigen, ihr Gift zu speien, weshalb man in ihrer Gegenwart sein Gesicht schützen sollte. B erleidet starke Reizungen der Augen. Zur Behandlung kauft sie sich Augentropfen und eine Salbe für 40 €.

**Kann B von S Schadensersatz verlangen?**

**Abwandlung:**

B ist noch unschlüssig, welches Haustier das richtige für sie ist. Deshalb sieht sie sich im Laden des S um. Dieser lässt sie in die einzelnen Terrarien schauen, damit sie die Tiere aus der Nähe betrachten und sich leichter entscheiden kann, ob eines für sie dabei ist. Wie im Ausgangsfall wird B, infolge des vergessenen Hinweises durch S, von der Kobra verletzt.

**Kann sie in diesem Fall Ersatz der 40 € für Augentropfen und Salbe verlangen?**

**Lösungsskizze – Ausgangsfall**

**A. Vertragliche Ansprüche**

**I. Anspruch B gegen S auf Ersatz der Kosten für Tropfen und Salbe i.H.v. 40 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB**

B könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 280 Abs. 1 BGB für den Ersatz der Kosten für die Augentropfen und die Salbe i.H.v. 40 € haben.

Dafür müsste zwischen S und B ein Schuldverhältnis bestehen, im Rahmen dessen S eine Pflichtverletzung begangen hat, die S zu vertreten hat und es müsste ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein.

**1. Schuldverhältnis**

B und S haben einen Kaufvertrag, § 433 BGB, über die Ringhalskobra geschlossen. Damit besteht zwischen ihnen ein Schuldverhältnis i. S. v. § 280 Abs. 1 BGB.

**2. Verletzung einer Pflicht**

Sodann müsste S eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben.

Vorliegend könnte S ein Schutzpflicht i. S. v. § 241 Abs. 2 BGB in Form einer Warnpflicht verletzt haben.

Gem. § 241 Abs. 2 BGB sind die Parteien zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet.

S muss Kunden jedenfalls vor spezifischen bzw. naheliegenden Gefahren, die von der Kaufsache ausgehen, warnen. Wie weitreichend diese Warnpflicht ist, kann dahinstehen, da jedenfalls die Gefahr des Giftspeiens durch die Schlange naheliegend ist. S ist seiner somit bestehenden Warnpflicht nicht nachgekommen, indem er versäumt hat, auf das Giftspeien hinzuweisen. Mithin liegt eine Verletzung einer Warnpflicht i.S.v. § 241 Abs. 2 BGB vor.

**3. Vertretenmüssen**

Weiterhin müsste S die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

Gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird das Vertretenmüssen vermutet, es sei denn, dass sich S durch den Nachweis fehlenden Vertretenmüssens entlasten kann.

S hat nach § 276 Abs. 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. S handelte nicht vorsätzlich. Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 2 BGB, ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. S hat B zwar vor den Schlangenbissen gewarnt, jedoch vergessen zu erwähnen, dass Ringhalskobras noch eher dazu neigen, Gift zu speien. Eine solche Warnung kann jedoch von einem Tierhändler, der auch potenziell gefährliche Tiere verkauft, erwartet werden. Mithin lies S die bei Personen in seinem Verkehrskreis erforderliche Sorgfalt außer Acht. S handelte fahrlässig i. S. d. § 276 Abs. 2 BGB.

Mithin hat S die Pflichtverletzung zu vertreten.

**4. Schaden**

Durch die Pflichtverletzung müsste der B ein Schaden entstanden sein. Ein Schaden ist dabei jede unfreiwillige Einbuße, die der Geschädigte an seinen Rechten oder Rechtsgütern erfährt. Die Ersatzfähigkeit richtet sich sodann nach den §§ 249 ff. BGB. Hätte S die B vor dem Gift gewarnt, wären die Kosten für die Salbe und die Augentropfen in Höhe von 40 € zur Behandlung der Augenreizung nicht entstanden, da B nicht unwissend gewesen wäre und sich gegen das Gift hätte schützen können. Mithin mündete die Pflichtverletzung in einer Gesundheitsschädigung der B. Dieser Schaden ist gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig.

**II. Ergebnis zu A.**

B hat gegen S einen Anspruch B auf Ersatz der Kosten i. H. v. 40 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

**B. Deliktische Ansprüche**

**I. Anspruch der B gegen S auf Ersatz der Kosten i. H. v. 40 € aus § 823 Abs. 1 BGB**

B könnte gegen S einen Anspruch auf Ersatz der Kosten i. H. v. 40 € aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

**1. Verletzung eines geschützten Rechtsguts der B**

Zunächst müsste ein in § 823 Abs. 1 BGB genanntes Rechtsgut verletzt worden sein. Zu den geschützten Rechtsgütern resp. Rechten zählen das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder sonstige Rechte. B erlitt eine Reizung der Augen. Mithin liegt eine Verletzung des Körpers (bzw. der Gesundheit), d. h. eine pathologische Abweichung des Körperzustands von dessen Normenzustand, vor.

**2. Verletzungshandlung**

Die Körperverletzung müsste durch eine Handlung des S verursacht worden sein. Die Verletzungshandlung kann in einem Tun oder Unterlassen liegen. Bei einem Unterlassen ist nach allgemeinen Grundlagen zusätzlich eine Pflicht zum Handeln erforderlich. Durch das Handeln mit gefährlichen Tieren schafft S eine Gefahrenlage, die ihm auch zuzurechnen ist. Mithin treffen ihn Verkehrssicherungspflichten, die hier vor allem auch in der Aufklärung seiner Kundinnen jedenfalls vor spezifischen und/oder naheliegenden Gefahren, die von seinen Tieren ausgehen, liegen. Vorliegend unterlies es S, die B über die Gefahren durch das Gift der Schlange aufzuklären. Mithin liegt eine Verletzungshandlung in Form eines Unterlassens vor.

**3. Haftungsbegründende Kausalität**

Sodann müsste die Verletzungshandlung kausal für die eingetretene Rechtsgutsverletzung sein. Kausal ist grundsätzlich jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele (sog. Äquivalenzformel). In Fällen des Unterlassens muss diese Formel freilich dahingehend modifiziert werden, dass das rechtlich geforderte – aber unterlassene – Verhalten nicht hinzugedacht werden könnte, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Form entfiele. Hätte S die B darüber aufgeklärt, dass die Schlange Gift speit, hätte sich B davor schützen können und die Reizung der Augen wäre nicht eingetreten. Das Unterlassen des S mündete daher in Kausalität begründender Art und Weise in die Rechtsgutsverletzung bei B.

**4. Rechtswidrigkeit**

Die Rechtswidrigkeit wird durch Erfüllen des Tatbestandes indiziert (sog. Lehre vom Erfolgsunrecht).

**5. Verschulden**

S handelte fahrlässig; insofern gilt ebenfalls der Maßstab des § 276 Abs. 2 BGB (s. o.).

**6. Schaden**

Ein ersatzfähiger Schaden liegt vor (s. o.).

**7. Haftungsausfüllende Kausalität**

Der Schaden ist im Sinne der Äquivalenzformel ursächlich auf die Rechtsgutsverletzung zurückzuführen.

**II. Ergebnis zu B.**

B hat gegen S einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Salbe und die Augentropfen i. H. v. 40 € aus § 823 Abs. 1 BGB.

**Gliederungsübersicht – Ausgangsfall**

1. **Vertragliche Ansprüche**
	1. Anspruch B gegen S auf Ersatz der Kosten für Tropfen und Salbe i. H. v. 40 € aus § 280 Abs. 1 BGB
		1. Schuldverhältnis
		2. Pflichtvereltzung
		3. Vertretenmüssen
			1. Exkulpation
			2. Haftungsmaßstab
			3. Zwischenergebnis
		4. Kausaler Schaden
	2. Ergebnis zu A.
2. **Deliktische Ansprüche**
	1. Anspruch der B gegen S auf Ersatz der Kosten i. H. v. 40 € aus § 823 Abs. 1 BGB
		1. Verletzung eines geschützten Rechtsguts der B
		2. Verletzungshandlung
		3. Haftungsbegründende Kausalität
		4. Rechtswidrigkeit
		5. Verschulden
		6. Schaden
		7. Haftungsausfüllende Kausalität
	2. Ergebnis zu B.

**Lösungsskizze – Abwandlung**

**A. Vertragliche Ansprüche**

**Anspruch der B gegen S auf Ersatz der Kosten i. H. v. 40 € aus § 280 Abs. 1 BGB**

B könnte gegen S einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Augentropfen und die Salbe i. H. v. 40 € gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB haben.

**I. Schuldverhältnis**

Dazu müsste zunächst ein Schuldverhältnis zwischen B und S vorliegen.

**1. Kaufvertrag (vertraglich)**

Möglicherweise liegt ein Schuldverhältnis in Form eines Kaufvertrages zwischen B und S vor. Dazu müssten B und S einen Kaufvertrag (§ 433 BGB) geschlossen haben. B sah sich im Geschäft des S die Tiere an, schloss jedoch mit S mangels Austausches von Angebot und Annahme i. S. d. §§ 145 ff. BGB keinen Kaufvertrag ab. Ein Schuldverhältnis in Form eines Kaufvertrages liegt daher nicht vor.

**2. Culpa in contrahendo (quasivertraglich)**

Ein Kaufvertrag, § 433 BGB, über ein Tier ist zwischen S und B bisher nicht zustande gekommen. Es könnte jedoch ein vorvertragliches Schuldverhältnis gem. § 311 Abs. 2 BGB mit Schutz- und Rücksichtnahmepflichten i. S. d. § 241 Abs. 2 BGB zwischen B und S bestehen.

Gem. § 311 II Nr. 1 BGB kann ein vorvertragliches Schuldverhältnis durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen begründet werden.

Darunter sind alle sonstigen Formen (bereits) rechtsgeschäftlicher Kontakte einschließlich bloßer Vorgespräche zu einem beabsichtigten Vertragsabschluss zu verstehen. Dabei muss es sich jedoch immer schon um „Verhandlungen“ und damit um einen zweiseitigen Vorgang handeln.

Zwischen B und S haben bisher keine Vertragsverhandlungen über den Kauf eines Tieres geführt.

Gem. § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB kann ein vorvertragliches Schuldverhältnis jedoch auch bereits durch Vertragsanbahnung zustande kommen. Eine Vertragsanbahnung liegt vor, wenn eine Partei der anderen Partei zur Vorbereitung eines Vertragsschlusses die Möglichkeit zur Einwirkung auf ihre Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihr diese anvertraut. Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB entsteht daher bereits vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen.

B begab sich in das Geschäft, um sich zunächst die Tiere anzusehen und sich dann ggfs. für eines zu entscheiden. Damit hatte S die Möglichkeit, auf die Rechtsgüter der B einzuwirken. Mithin ist die Anbahnung eines Vertrages gegeben. Ein vorvertragliches Schuldverhältnis gem. § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist zwischen S und B entstanden.

Dieses vorvertragliche Schuldverhältnis beinhaltet keine Hauptleistungspflichten, sondern lediglich Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB.

**2. Verletzung einer Pflicht i. S. v. § 241 Abs. 2 BGB**

Die Verletzung einer Pflicht i. S. d. § 241 Abs. 2 BGB liegt vor (s. o.).

**3. Vertretenmüssen des S**

S hat die Pflichtverletzung auch zu vertreten (s. o.).

**4. Schaden**

Ein durch die Pflichtverletzung verursachter und ersatzfähiger Schaden liegt vor (s. o.).

**5. Ergebnis zu B.**

B hat gegen S einen Anspruch auf Ersatz der Kosten i. H. v. 40 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

**B. Deliktische Ansprüche**

§ 823 Abs. 1 BGB (+), s. o.

**Gliederungsübersicht – Abwandlung**

1. **Schadensersatzanspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB**
	1. Schuldverhältnis

 1. in Form eines Kaufvertrags zwischen B und S (-)

 2. Schuldverhältnis i. S. v. § 311 Abs. 2 BGB zwischen B und S (+)

* 1. Verletzung einer Pflicht i.S.v. § 241 Abs. 2 BGB
	2. Vertretenmüssen des S
	3. Schaden
	4. Ergebnis zu B.
1. **Deliktische Ansprüche**